

Für aus dem Südosten der Türkei stammende türkische Staatsangehörige yezidischen Glaubens, die im Zeitpunkt ihrer Ausreise Ende der achtziger Jahre wegen ihres Glaubens mittelbar vom türkischen Staat verfolgt wurden, lässt sich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei dort erneut keinen Schutz vor Übergriffen insbesondere muslimischer Kurden erfahren würden.

(Amtlicher Leitsatz)

A 5 K 1217/06

VG Karlsruhe  
Urteil vom 2.12.2008

T e n o r

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. Oktober 2006 wird aufgehoben.  
Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Der nach seinen Angaben am .... 1970 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkzugehörigkeit. Er beantragte am 29.04.1989 Asyl und gab unter Vorlage eines türkischen Reisepasses an, aus ...e (Provinz Mardin) zu stammen und yezidischen Glaubens zu sein. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erklärte er: Er könne weder lesen noch schreiben. Er habe im Dorf Y. in der Landwirtschaft seiner Familie gearbeitet. Diese habe 500 Dönüm Land, 15 Ochsen, 150 Schafe und einen Garten besessen. In ihrem Dorf habe es nur zwei yezidische Familien gegeben. Die Moslems hätten sie unterdrückt. Sie seien häufig angezeigt und dann von den Soldaten der örtlichen Militärstation mitgenommen, verhört und unterdrückt worden, weil sie Yeziden seien. Die Jugendlichen hätten sich nicht mehr sehr an die Vorschriften der Religion gehalten. Die Älteren, z.B. seine Eltern, hätten im Sommer und Winter je 40 Tage gefastet. Sie glaubten an Meliki Taus und würden das Kreuzzeichen schlagen. Ihre nächste Kirche sei in Mardin gewesen. Einmal sei er 15 Tage in Untersuchungshaft gewesen; Soldaten hätten ihn und andere festgenommen, als sie das Newrozfest hätten feiern wollen.

Mit Bescheid vom 07.06.1989 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab mit der Begründung, der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er zur Minderheit der Yeziden gehöre. Seinen Nüfus, in dem die Religionszugehörigkeit eingetragen sein müsse, habe er nicht vorgelegt. Soweit er sich zur Religionsausübung geäußert habe, habe er vorwiegend

christliche Elemente beschrieben. Selbst wenn er Yezide sein sollte, führe dies zu keiner anderen Entscheidung, weil Yeziden in der Türkei keiner politischen Verfolgung unterlägen.

Mit Urteil vom 12.08.1992 verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen (A 7 K 21251/90). In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Das Gericht sei davon überzeugt, dass der Kläger Yezide sei. Wesentliches Indiz dafür sei, dass er dies während des gesamten Verfahrens behauptet habe. Ihm seien ferner die Fastenzeiten der Yeziden bekannt. In der mündlichen Verhandlung habe er weitere zutreffende Angaben zum yezidischen Glauben gemacht. Als Angehöriger der yezidischen Religionsgemeinschaft sei er vor seiner Ausreise zwar keiner unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen. Ob eine von einigen Oberverwaltungsgerichten angenommene mittelbare und dem türkischen Staat zuzurechnende Gruppenverfolgung der Yeziden vorliege, erscheine in Anbetracht des Fehlens „flächendeckender Massenausschreitungen“ zweifelhaft. Allenfalls für einzelne Dörfer könnte zu bestimmten Zeiten das Vorliegen pogromartiger Zustände festgestellt werden. Die Frage einer Gruppenverfolgung der Yeziden durch moslemische Mitbürger, die dem türkischen Staat zuzurechnen wäre, könne aber offenbleiben, da jedenfalls der Kläger individuelle Verfolgung erlitten habe und diese dem türkischen Staat zuzurechnen sei. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergebe sich für die Lage der Yeziden in Südostanatolien Folgendes: Es stehe fest, dass die Yeziden Übergriffen der moslemischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt seien. Sie würden grundsätzlich verachtet. Streite könnten deshalb nicht gütlich beigelegt werden. Die muslimischen Agas, die - angesichts der die gesellschaftlichen Verhältnisse weiterhin bestimmenden Feudalstruktur in den abgelegenen Gebieten im Osten und Südosten der Türkei - die wirklichen Machthaber seien, betrachteten Yeziden als Leibeigene. Die Yeziden seien ihnen ausgeliefert, weil es für sie unmöglich sei, außerhalb ihrer Dörfer zu leben und in das Wirtschaftsleben integriert zu werden. Seinen Ausdruck finde das Ausgeliefertsein der Yeziden darin, dass zunehmend muslimische Kurden, insbesondere die Agas, sich das Land der Yeziden aneigneten, sie überfielen, junge Frauen entführten und sie als Geiseln festhielten, bis Schulden vollständig bezahlt würden und ihnen unter Hinweis auf ihre Religionszugehörigkeit unberechtigt Arbeitslohn vorenthalten oder ihnen gekündigt würde. Hinzu kämen staatliche Anordnungen und Maßnahmen, welche, auch wenn sie neutral gefasst sein mögen, gerade die allgemeinen Lebensverhältnisse der Yeziden in den ihnen angestammten Dörfern verschlechterten, so etwa die staatlichen Aufforstungsprogramme, die ihnen Weideland entzögen, und Umsiedlungsprogramme. Der Zugang zur höheren Bildungsschicht sei ihnen verschlossen. Der Kläger sei wegen seiner Religionszugehörigkeit das Opfer von Verfolgungsmaßnahmen durch Muslime geworden. Muslime hätten ihn angezeigt, worauf er von Soldaten mitgenommen und verhört worden sei. Moslems hätten ihre Schafe auf die Wiese des Klägers getrieben und ihm dadurch wirtschaftlichen Schaden zugeführt. Diese Übergriffe, die der Kläger glaubhaft geschildert habe, seien nach Überzeugung des Gerichts in Anknüpfung an seine Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft erfolgt und wiesen, da sie seine wirt-

schaftliche Existenzgrundlage bedrohten, auch die erforderliche Intensität auf. Effektiven Schutz bei staatlichen Stellen habe der Kläger nicht erlangen können. Eine innerstaatliche Fluchtalternative gebe es für Yeziden in der Türkei nicht. Eine Chance zur Sicherung ihrer Existenz hätten Yeziden überall in der Türkei nur, wenn sie zur Verleugnung ihres Glaubens bereit seien und diesen letztlich aufgäben.

Mit Bescheid vom 05.11.1992 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die 1927 bzw. 1929 geborenen Eltern und zwei 1975 geborene Brüder des Klägers hatten am 11.12.1989 Asyl beantragt. Sie hatten angegeben, muslimischen Glaubens zu sein. In ihren Personalausweisen wird als Religionszugehörigkeit „Islam“ angegeben. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab der Vater des Klägers an: Sie hätten in ... freiwillig die PKK unterstützt. Im Dorf seien mehrere Personen, unter ihnen drei seiner Verwandten, von türkischen Soldaten erschossen worden. Die Soldaten hätten später behauptet, dass die PKK die Taten begangen habe. Seine Söhne seien oft von der den Gendarmen mitgenommen worden. Eine Ausreise sei ihnen erst möglich gewesen, nachdem sie ihr Land hätten verkaufen können. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 22.03.1990 ab. Mit Urteil vom 15.06.1992 verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Beklagte, den Vater und einen Bruder des Klägers als Asylberechtigte anzuerkennen sowie seiner Mutter und dem anderen Bruder die Rechtsstellung eines Asylberechtigten zu gewähren (A 1 K 20847/90). In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Die Kläger hätten im Wesentlichen glaubhafte Angaben gemacht. Der Vater des Klägers und sein Bruder hätten die PKK seit 1984 unterstützt. Dazu habe ihn ein Sohn seiner Tante veranlasst, der im Nachbardorf gewohnt habe. Dieser sei in Mardin Bezirkskommandeur der PKK gewesen. Wegen seiner Unterstützung für die PKK seien der Vater des Klägers und ein Bruder immer wieder mitgenommen, verhört und misshandelt worden. Mit Bescheid vom 30.10.1992 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Eltern des Klägers und seine beiden Brüder als Asylberechtigte an. Am 06.11.2000 verzichtete die Mutter des Klägers auf ihre Asylanerkennung.

Unter dem 14.04.2005 beantragte der Kläger beim Landratsamt Pforzheim seine Einbürgerung. Unter dem 22.08.2006 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein und gab dem Kläger unter dem 24.08.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser äußerte sich nicht.

Mit Bescheid vom 02.10.2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen; ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor-

liegen. Zur Begründung führte es aus: Eine Verfolgung des Klägers in der Türkei sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die Lage der Yeziden in der Türkei habe sich grundsätzlich geändert. Yezidische Dorfvorsteher aus verschiedenen Provinzen (Batman, Sanli Urfa) hätten gegenüber Vertretern der Deutschen Botschaft angegeben, dass es in jüngerer Zeit weder Übergriffe von Muslimen noch überhaupt Schwierigkeiten mit ihnen gegeben habe. Sie hätten den Wunsch geäußert, dass ausgewanderte Yeziden in ihre Heimatdörfer zurückkehrten. Es sei belegt, dass Yeziden ihre Rechte, etwa auf Rückgabe von Immobilien, vor türkischen Zivilgerichten durchsetzen könnten. Der der SHP angehörende Bürgermeister von Besiri, der ebenfalls die Yeziden zur Rückkehr in ihre Heimat aufgerufen habe, plane laut eines Presseartikels in Özgür Politika vom 08.05.2004 den Bau eines Yezidischen Hauses, in dem außerhalb der Türkei lebende Yeziden ihre Sommerferien verbringen und einheimische Yeziden ihren religiösen Kult ausüben könnten; im Kreis Besiri lebten etwa 50 yezidische Familien. Einzelheiten des Projekts wolle man den Yeziden selbst überlassen. Im selben Kreis gebe es in Feqira bereits ein solches Haus. Im Kreis Idil (Provinz Sirnak) hätten mehrere yezidische Familien in Anwesenheit des Landrats im Jahr 2004 mit einem Festakt die Wiederbesiedlung des 1993 zwangsgeräumten und anschließend von Dorfschützerfamilien besetzten Dorfes Magara/Kivex gefeiert. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren seien ihnen ihre landwirtschaftlichen Flächen zugesprochen und die Dorfschützerfamilien zum Verlassen des Dorfes aufgefordert worden. Laut einer Meldung von Özgür Politika vom 17.08.2005 habe der Gouverneur der Provinz Batman nach Deutschland emigrierten Yeziden aus dem Kreis Besiri Unterstützung bei der Rückkehr zugesichert. Laut einer Auskunft der Deutschen Botschaft gebe es in Besiri einen Verein, der rückkehrwilligen Yeziden zur Seite stehe und etwa auch bei der Organisation von Beerdigungen helfe. Vorsitzender sei ein Yezide, der früher in Deutschland gelebt habe. Aus derselben Auskunft ergebe sich, dass in Besiri mehrere yezidische Großfamilien über erheblichen Grundbesitz verfügten und landwirtschaftliche Subventionen erhielten. Gemäß verschiedener Auskünfte und des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2005 und den Lageberichten vom 03.05.2005 und vom 20.01.2006 seien seit mehreren Jahren in den Siedlungsgebieten der Yeziden keine religiös motivierten Übergriffe auf sie mehr bekannt geworden. Die individuelle Glaubensfreiheit sei in der Praxis weitgehend gewährleistet. Soweit in Stellungnahmen des Yezidischen Forums Oldenburg und im Gutachten von Azad Baris vom 17.04.2006 für das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt von Übergriffen berichtet werde, sei nicht zu erkennen, dass diese religiös motiviert gewesen seien. Es habe sich überwiegend um Streitigkeiten wegen Besitz- und Eigentumsfragen und wegen landwirtschaftlicher Nutzungsrechte gehandelt, wie es sie andernorts auch unter Muslimen anlässlich der Rückkehr in die Dörfer vorkämen. Wenn es religiös motivierte Übergriffe gegeben hätte, wären diese bekannt geworden; denn laut einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 03.02.2004 seien in den letzten Jahren yezidische Familien in mehrere yezidische Dörfer (Yolveren, Devenboyu, Oguz und Cayili) zurückgekehrt. Somit sei die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung von Yeziden im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei zumindest für die Kreise Besiri, Idil und Viransehir widerlegt. Dieser Auffassung hätten sich mehrere Verwaltungs-

gerichte angeschlossen. Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen gehe nicht mehr von einer mittelbaren Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei aus. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe sei bei seinem Urteil zu Gunsten des Klägers im Jahr 1992 noch davon ausgegangen, dass der Kläger ein glaubensgebundener Yezide sei. Dies könne aber nicht richtig sein. Denn in Y. im Kreis ... (Provinz Mardin) hätten nach allen vorliegenden Gutachten nie Yeziden gelebt. Dementsprechend ergebe sich aus den Asylverfahrensakten der Eltern und Geschwister des Klägers, u.a. aus ihren Personalausweisen, zweifelsfrei, dass diese Muslime seien. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge; die zuständige Ausländerbehörde beabsichtige keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Der Kläger hat am 18.10.2006 Klage erhoben, die er nicht begründet hat. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.10.2006 aufzuheben;  
hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Das Gericht hat die Beklagte im Juli 2008 unter Hinweis auf Meldungen insbesondere zu Schwierigkeiten christlicher Rückkehrer nach Südostanatolien um eine aktuelle Bewertung der Lage für in die Türkei zurückkehrende Yeziden gebeten. Die Beklagte hat daraufhin geäußert, die Lage der Yeziden in der Türkei habe sich seit etwa dem Jahr 2001 schrittweise verbessert habe. Zusätzlich belegt hat es dies nicht.

Dem Gericht liegen drei Hefte Asylakten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und zwei Hefte Gerichtsakten in den Asylverfahren des Klägers (A 7 K 21251/90) und seiner Eltern und Geschwister (1 K 20847/90) vor. Es entscheidet ferner auf der Grundlage der Erkenntnismittelliste "neuere Erkenntnismittel zur Lage der Yeziden in der Türkei und in angrenzenden Staaten", Stand 26.11.2008, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2008 war.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte über die Klage entscheiden, obwohl die Beteiligten an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben; denn darauf waren sie in der Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist aufzuheben; denn er ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, ist § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung von Art. 3 Nr. 46a des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist u.a. insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in diesen Staat abzulehnen (vgl. Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK). Ein Wegfall der Umstände im Sinne der Vorschrift liegt nicht vor, wenn sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage ändert. Eine solche Änderung rechtfertigt den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Ein Widerrufsgrund kann dagegen etwa aus einem Wechsel des politischen Systems entstehen, wenn eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 - BVerwGE 124, 276 a.a.O.; Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243); VGH Bad.-Württ., Urt. v. 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 - u. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -).

Hat das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Befolgung eines rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Urteils ausgesprochen, ist ein Widerruf dieser Entscheidung allerdings nur zulässig, soweit dem die Rechtskraft des Urteils gemäß § 121 VwGO nicht entgegensteht (vgl., auch zum Folgenden, BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7.01 - BVerwGE 115, 118 m.w.N.). Dessen Rechtskraftwirkung endet - in zeitlicher Hinsicht - erst, wenn sich die für die gerichtliche Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage nachträglich verändert hat. Dabei lässt nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung entfallen. Gerade im Asylrecht liefe diese ansonsten weitgehend leer. Ihr Zweck, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wäre nicht mehr gewährleistet. Naturgemäß sind insbesondere die

allgemeinen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ständigen Änderungen unterworfen. Die Rechtskraftbindung eines stattgebenden Urteils in Asylsachen entfällt somit erst dann, wenn neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das rechtskräftige Urteil zu der geänderten Sachlage keine verbindlichen Aussagen mehr enthält.

Daraus folgt, dass sich allein aus dem Zeitablauf grundsätzlich noch keine für eine Beendigung der Rechtskraftwirkung hinreichende Änderung der Sachlage ergibt. Freilich kann, je länger der Zeitraum ist, der seit dem Erlass des rechtskräftigen Urteils vergangen ist, umso eher die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Entwicklung im Heimatland zu einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose geführt hat. Dies bedarf jedoch jeweils einer umfassenden Würdigung der für das Rechtsschutzbegehren maßgeblichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses des rechtskräftigen Urteils einerseits und der Entscheidung über den Widerruf andererseits.

Die Erheblichkeit der Änderung der Sachlage hängt dabei jedoch nicht notwendig davon ab, ob die Behörde oder das Gericht, welche die mögliche Rechtskraftbindung zu prüfen haben, auf der Grundlage des neuen Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis kommen als das rechtskräftige Urteil. So kann die Rechtskraft des früheren Urteils auch dann enden, wenn eine nachträgliche wesentliche Änderung der Sachlage, etwa ein politischer Umsturz im Heimatland des Asylbewerbers, die im rechtskräftigen Urteil getroffene Entscheidung im Ergebnis bestätigt, weil der Asylberechtigte auch unter dem neuen Regime Verfolgung zu erwarten hat. Regelmäßig endet die Rechtskraft des früheren Urteils dann, wenn die geänderte Sachlage ein anderes Ergebnis als im früheren Urteil begründet. Hätte allerdings das damals entscheidende Gericht schon aufgrund der damals gegebenen Sachlage zu dem anderen, auf der Grundlage der jetzigen Verhältnisse gewonnenen Ergebnis kommen müssen, ergibt sich aus der Ergebnisabweichung für sich allein noch keine Lösung von der Rechtskraft. Denn auch (und gerade) einem falschen Urteil kommt die Rechtskraftwirkung zu. Offen ist nur, ob dies auch dann noch gilt, wenn der so geschaffene Zustand „schlechthin unerträglich“ wäre.

Ansonsten endet die Rechtskraftwirkung nicht etwa, wenn neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen vorliegen, das Gericht die damals festgestellten Tatsachen nunmehr neu würdigt oder sich die einschlägige obergerichtliche Rechtsprechung geändert hat. Das rechtskräftige Urteil kann auch nicht mit der Behauptung angegriffen werden, das Gericht habe entscheidungserhebliche Umstände übersehen oder falsch gewürdigt. Insoweit „präkludiert“ die Rechtskraft späteres Vorbringen der Beteiligten. Davon erfasst sind alle Umstände, die zu dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt objektiv bereits vorlagen und bei natürlicher Betrachtungs-

weise dem von dem Streitgegenstand umfassten Lebenssachverhalt zuzurechnen sind (Clausing, in: Schoch - Schmidt-Aßmann - Pietzner, VwGO, § 121 Rdnr. 69 ff.; vgl. zum Ganzen auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.06.2005 - A 13 S 952/04 - juris sowie VG Freiburg, Urt. v. 07.08.1997 - A 3 K 12700/96 - NVwZ-RR 1999, 683, jeweils m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben haben sich die Umstände nicht wesentlich geändert, welche der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger zu Grunde lagen.

Wegen des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 12.08.1992 (A 7 K 21251/90) steht rechtskräftig fest, dass der Kläger Yezide ist und wegen seiner Religion in der Türkei politisch verfolgt worden ist. Es können deshalb im vorliegenden Verfahren weder die tatsächlichen Grundlagen dieser Würdigung noch die Würdigung selbst in Zweifel gezogen werden. Es ist somit unerheblich, dass der Heimatort des Klägers nach den Erkenntnissen des Bundesamts zum (ehemaligen) Siedlungsgebiet der Yeziden überhaupt nicht gehören soll und dass die Eltern und zwei Brüder des Klägers in ihrem nahezu zur gleichen Zeit anhängigen Asylverfahren angegeben haben, Muslime zu sein, und als Grund ihrer Ausreise aus der Türkei allein die Unterstützung der PKK durch den Vater des Klägers und eines seiner Brüder und die wegen des entsprechenden Verdachts erfahrenen Verhöre, Festnahmen und Misshandlungen angegeben haben.

Stützen lässt sich der angefochtene Widerruf auch nicht auf eine Änderung der allgemeinen Verhältnisse für aus der Südosttürkei stammende Yeziden. Denn nach wie vor lässt sich für aus dem Südosten der Türkei stammende türkische Staatsangehörige yezidischen Glaubens, die im Zeitpunkt ihrer Ausreise Ende der achtziger Jahre wegen ihres Glaubens mittelbar vom türkischen Staat verfolgt wurden, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei dort erneut keinen Schutz vor Übergriffen insbesondere muslimischer Kurden erfahren würden. Wesentlich geändert hat sich die Lage in der Türkei auch nicht hinsichtlich der Umstände, welche es Ende der achtziger Jahre glaubensgebundenen Yeziden erschwert haben, etwa in den westlichen Großstädten der Türkei Fuß zu fassen.

Unerheblich ist insoweit, ob sich die Verhältnisse insoweit vor einigen Jahren günstiger dargestellt haben und damals Yeziden in einer beachtlichen Zahl die Lage selbst als so viel besser beurteilt haben, dass sie sich zur Rückkehr oder zumindest zum Erwerb von Immobilien in oder in der Nähe von ehemaligen Heimatorten entschlossen haben. Denn jedenfalls im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebliche gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) erscheinen die Aussichten für die Angehörigen der genannten Gruppe, in der Türkei ohne asylrelevante Bedrängnisse und ggf. mit hinreichendem staatlichem Schutz leben zu können, wieder düsterer.

Die Kammer schließt sich insoweit der wohl überwiegenden Zahl der Verwaltungsgerichte an, die zum Teil schon seit längerer Zeit eine maßgebliche Änderung der Verhältnisse oder jedenfalls eine hinreichende Rückkehrsicherheit verneinen (OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 05.06.2007 - 10 A 11576/06 OVG und Beschl. v. 21.02.2008 - 10 A 11002/07; wohl auch OVG Schl.-Holst., Urt. v. 29.09.2005 - 1 LB 38/04 -; VG Freiburg, Urt. v. 25.07.2006 - A 6 K 11023/05 -; VG Stuttgart, Urt. v. 09.03.2007 - A 9 K 1159/06 - und Urt. v. 12.02.2008 - A 9 K 6125/07 -; VG Saarland, Urt. v. 14.02.2008 - 6 K 400/07 -; VG München, Urt. v. 29.05.2008 - M 24 K 07.50922; VG Dresden, Urt. v. 23.07.2008 - A 4 K 30188/06 -, alle juris).

Sie folgt nicht den Entscheidungen, die eine Rückkehr auch bei Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs als zumutbar beurteilen (Nieders. OVG, Urt. v. 17.07.2007 - 11 LB 332/03 -; OVG Sachs.-Anh., Urt. v. 24.10.2007 - 3 L 303/04 und Urt. v. 30.01.2008 - 3 L 75/06 -; freilich nur eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr eindeutig verneinend OVG NW, Urt. v. 14.02.2006 - 15 A 2119/02.A; ferner VG Hannover, Urt. v. 19.12.2007 - 1 A 2781/07 -; VG Oldenburg, Urt. v. 16.10.2008 - 5 A 529/06 -; VG Stuttgart, Urt. v. 12.09.2008 - A 10 K 4484/07 -, allerdings nur zu Dörfern um Viransehir, alle juris).

Aus den Gründen, die insbesondere in den angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz näher ausgeführt werden, hat auch die Kammer erhebliche Zweifel daran, dass die Auskünfte des Auswärtigen Amts vom 03.02.2004 an das Verwaltungsgericht Braunschweig, vom 20.01.2006 an das Verwaltungsgericht Magdeburg und vom 26.01.2007 an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg und seine darin enthaltenen Stellungnahmen (vgl. auch die ergänzende Stellungnahme vom 03.05.2007 an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg) die sachlichen und substantiierten Berichte des Yezidischen Forums e.V., Oldenburg vom 04.07.2006 und dessen Einschätzung der Lage auch in der Stellungnahme vom 20.03.2007 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg sowie die Einschätzungen von Azad Baris vom 17.04.2006 an das Verwaltungsgericht Magdeburg entkräften können. Das Auswärtige Amts scheint vielmehr die Lage durchweg zu günstig einzuschätzen.

Dies beginnt mit den Angaben zur Zahl der Yeziden, die - nach dem Exodus der Glaubensgemeinschaft bis zum Ende der achtziger Jahre und nach der Rückkehr Einzelner in den Jahren etwa seit dem Jahr 2000 - derzeit in der Türkei leben sollen. Sie beträgt nach verschiedenen Quellen zwischen 500 und 2.000 gegenüber mehreren Zehntausend noch Anfang der achtziger Jahren. Dass Yeziden sich in großer Zahl - die Rede ist von 7.000 Fällen - in jüngerer Zeit von Deutschland aus um Sicherung und Erhalt ihrer Immobilien in den ehemaligen Siedlungsgebieten bemühen, ist noch kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, dass sie selbst von einer wesentlichen Verbesserung der Lage ausgehen, die ja schon in den achtziger Jahren nicht durchweg katastrophal, sondern von Ort zu Ort anders war. Ferner müssen die Ermittlungen eines Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft zu den vom Yezidischen

Forum angegebenen Vorfällen mit großer Vorsicht beurteilt werden. Denn wegen der Marginalisierung der Yeziden ist nicht ohne Weiteres anzunehmen, dass sich die wenigen Zurückgebliebenen oder einzelne Rückkehrer in einer Weise offen äußern, die ihnen bei der Mehrheit der andersgläubigen Kurden und bei den Behörden Schwierigkeiten bereiten könnten. Erst recht mit Vorsicht zu bewerten sind die von einem Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft bei Behörden eingeholten Auskünfte, von denen kaum erwartet werden kann, dass sie etwaige Ermittlungsmängel in Verfahren wegen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten offenlegen. Dass die Zahl der vom Yezidischen Forum berichteten Delikte vergleichsweise gering ist, mag gegen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit von Fällen sprechen, in denen vor Übergriffen insbesondere kurdischer Großgrundbesitzer oder von Dorfschützern, die die Häuser der ausgereisten Yeziden übernommen haben, kein ausreichender staatlicher Schutz erlangt werden kann. Mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen lässt sich dies aber nicht. Insoweit darf nicht außer Acht bleiben, dass zur Zeit nur noch ganz wenige Yeziden in den alten Siedlungsgebieten leben und es sich bei ihnen durchaus überwiegend um solche handeln kann, die schon früher, aus welchen Gründen auch immer, etwa wegen eines besseren Verhältnis zu den moslemischen Kurden im jeweiligen Ort, nicht in der gleichen Weise bedrängt worden waren.

Hinzu kommt, dass sich gegenwärtig allgemein die Lage der religiösen Minderheiten in der Türkei und auch in den angrenzenden kurdischen Siedlungsgebieten, insbesondere im Irak, wieder zu verschlechtern scheint. Berichtet wird das vor allem für Christen in der Türkei (zusammenfassend Oehring vom 06.04.2008 an VG Stuttgart und zahlreiche Presseartikel, insbesondere auch zu den Schwierigkeiten für Rückkehrer, etwa FAZ vom 01.07.2008 „Bittere Rückkehr“). Dementsprechend hat die Europäische Union erst jüngst wieder die Türkei zur Achtung der Religionsfreiheit aufgerufen (KNA vom 18.02.2008). Für den überwiegend kurdisch besiedelten Nordirak spricht das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 02.11.2007 (Seite 16) von einem erheblichen Verfolgungsdruck für Yeziden in der Region Kurdistan-Irak. Am verheerendsten waren Anschläge auf zwei von Yeziden bewohnte Dörfer am 14.08.2007 im Sinjar-Gebiet, bei denen bis zu 400 Menschen starben, tausende verletzt und hunderte Häuser zerstört wurden (Gesellschaft für bedrohte Völker - [www.gfb.de](http://www.gfb.de), Stand 24.11.2008). Diese Verschlechterung der Lage oder jedenfalls die Schwierigkeiten bei ihrer Beurteilung zeigen sich auch darin, dass ein aktueller Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Türkei überfällig ist. Der letzte stammt vom 27.10.2007 und gibt den Stand vom September 2007 wieder. Zudem hat das Bundesamt der Kammer im vorliegenden Verfahren auch auf wiederholte Bitte weder neue Erkenntnisse zur Lage der Yeziden in der Türkei noch eine neue eigene Beurteilung der aktuellen Entwicklung für religiöse Minderheiten in der Türkei mitgeteilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.